

Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen Film- und Videoaufnahmen

Außerhalb des Medienprivilegs (§ 55 KDG) ist die Rechtsgrundlage in § 6 KDG zu suchen. Die Einwilligung einer abgebildeten Person ist dabei eine eher ungünstige Grundlage, da sie im Datenschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b KDG) anderen Regeln folgt als beim Recht am eigenen Bild. Das Bundesarbeitsgericht hatte 2014 entschieden, dass die Einwilligung nach § 22 KUG nur aus einem berechtigten Grund widerrufen werden kann. Die datenschutzrechtliche Einwilligung ist dagegen frei widerruflich.

Für den Stream eines Gottesdienstes, eine Werbekampagne für einen Verband oder einen Dokumentarfilm über eine Ordensgemeinschaft wäre es allerdings fatal, wenn die abgebildete Person jederzeit die Nutzung der Aufnahmen stoppen könnte. Als Alternative bietet sich ein Vertrag mit der abgebildeten Person an, da eine Datenverarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c KDG). Ein Vertrag kann nach § 314 BGB auch nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Erklärung, mit der das Model bei einem Fotoshooting die Foto-Nutzung genehmigt („model release“), sollte daher ebenso wie die Vereinbarung mit Schauspielern und Statisten als Vertrag ausgestaltet werden.

Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen

In Fällen, bei denen weder eine Einwilligung noch ein Vertrag praktikabel sind z. B. beim Filmen und Fotografieren von Veranstaltungen (Pfarrfeste, Sommerfeste, Zeltlager etc.) oder im Besonderen Gottesdiensten ist es schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen sämtliche Personen individuell anzusprechen. Dann kommt nur die sog. „Interessenabwägung“ als Rechtsgrundlage in Betracht. Das bedeutet, dass die Datenverarbeitung (z.B. durch die Kirchenstiftung für die Aufnahme eines Gottesdienstes) zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, die schwerer als die Interessen der betroffenen Person wiegen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe g KDG).

Eine Interessenabwägung ist dabei immer eine Frage des Einzelfalles. Explizit angesprochen wird im KDG und in der DSGVO der Fall, dass betroffene Personen minderjährig sind: Hier wird in der Regel das Interesse der abgebildeten Person, nicht abgebildet zu werden, überwiegen. Bei Minderjährigen kommen folglich nur Einwilligung und Vertrag als Rechtsgrundlagen in Betracht. Wird eine Menschenmenge auf einer Veranstaltung abgebildet wird (z.B. Kameraschwenk über die Gottesdienstteilnehmer), kann – entsprechend der Wertungen des § 23 KUG – argumentiert werden, dass dies grundsätzlich zulässig ist. Es sei denn, eine einzelne Person wird herangezogen oder in einer unvorteilhaften oder privaten Situation (z.B. versunken im Gebet!) gezeigt. Wenn bei einer Veranstaltung von allgemeinem Interesse, zum Beispiel auf einem Fachkongress, Personen als Redner auftreten oder auf dem Podium sitzen, spricht ebenfalls viel dafür, dass deren mögliches Interesse, nicht abgebildet zu werden, geringeres Gewicht hat.

Informationspflichten

Nach §§ 15 und 16 KDG muss der Verantwortliche die betroffene Person unter anderem über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihre Rechte informieren. Wenn die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden – also die Person die „Daten“ zur Verfügung stellt, indem sie bewusst vor die Kamera tritt – gibt es nach § 15 KDG auch keine Ausnahme von den Informationspflichten. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, also wenn die abgebildete Person fotografiert oder gefilmt wird, ohne dass sie das verhindern kann – etwa als Teil einer Menschenmenge –, demnach nicht bewusst vor eine Kamera tritt, gilt § 16 KDG.

Nach § 16 Abs. 4 KDG bestehen keine Informationspflichten, wenn die Erteilung der Informationen „sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“. Bei Großveranstaltungen mit unübersichtlichem Teilnehmerkreis muss der Filmende oder der Fotograf daher den abgebildeten Personen nicht hinterherlaufen. Führt der Verantwortliche, der die Aufnahmen erstellt oder erstellen lässt, eine Veranstaltung selbst durch, kann er seine Informationspflichten auch leicht bei der Anmeldung, Veröffentlichung auf seiner Website oder durch Aushänge vor Ort erfüllen. Dann greift die Ausnahme nicht.